

Jokertage-Reglement



Gemäss § 30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben von zwei Tagen oder Halbtagen, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf.

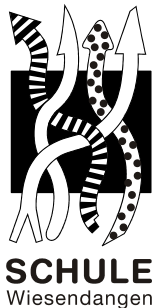
In der Schule Wiesendangen gelten folgende Bestimmungen:

1. Pro Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden (Ein halber Schultag gilt auch als ein Jokertag).
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
4. Für den Bezug von Jokertagen muss kein Gesuch gestellt werden. Es genügt eine rechtzeitige Information der Eltern an die Lehrperson (mindestens eine Woche im Voraus), dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.
5. Bei besonderen Schulanlässen, z. B. an Besuchs- oder Sporttagen, dürfen keine Jokertage bezogen werden.
6. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden nachgeholt.
7. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

Namen der Schulpflege

Präsident:
Ueli Christen

Ressort Schulentwicklung:
Cristina Blattmann



Jokertage-Reglement



Gemäss § 30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben von zwei Tagen oder Halbtagen, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. In der Schule Wiesendangen gelten folgende Bestimmungen:

1. Pro Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden (Ein halber Schultag gilt auch als ein Jokertag).
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
4. Für den Bezug von Jokertagen muss kein Gesuch gestellt werden. Es genügt eine rechtzeitige Information der Eltern an die Lehrperson (mindestens eine Woche im Voraus), dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.
5. Bei besonderen Schulanlässen, z. B. an Besuchs- oder Sporttagen, dürfen keine Jokertage bezogen werden.
6. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden nachgeholt.
7. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Betroffene Fachlehrperson _____

Schulhaus _____

Bemerkungen _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Sekundarstufe Klasse _____

Bezug 1 Tag

2 Tage

Datum _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigte/n

Visum Klassenlehrperson